

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A.,
B-Straße, C-Stadt, - ... -

Klägerin,

gegen

das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt am Main KdÖR,
vertreten durch die Diözesandatenschutzbeauftragte Frau D.,
Domplatz 3, 60311 Frankfurt am Main, - ... -

Beklagter,

wegen Datenschutzes

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main – 5. Kammer – durch

Präsident des VG Dr. Gerster,
Richter Schmidt,
Richterin am VG Preikschat Costa,

am 1. Juli 2020 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO) hat keinen Erfolg. Die Klägerin ist zwar nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zur Aufbringung der Kosten der Prozessführung nicht in der Lage.

Die Rechtsverfolgung bietet jedoch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Prozesskostenhilfe darf verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen dabei nicht überspannt werden. Die Prüfung der Erfolgsaussichten soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 – 2 BvR 94/88 –, BVerfGE 81, 347-362, juris Rn. 26 f.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kommt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht, da die Klage unzulässig ist.

Die Klägerin begehrt Einsicht in eine Patientenakte und wendet sich diesbezüglich gegen die Untätigkeit der kirchlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters ist nach § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig, also das Interdiözesane Datenschutzgericht.

Demgegenüber kommt eine nur eingeschränkt mögliche (vgl. zum Maßstab BVerwG, Beschluss vom 4. Januar 2017 – 2 B 23/16 –, Rn. 13, juris; BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2014 – 2 C 19/12 –, juris Rn. 23; BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 – juris) verwaltungsgerichtliche Überprüfung erst in Betracht, sofern der innergerichtlich vorgegebene Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Aufgrund der verfassungsrechtlich geschuldeten Rücksichtnahme auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) gebührt der innerkirchlichen Gerichtsbarkeit der Vorrang vor der subsidiären Anrufung staatlicher Gerichte. Dieses Recht schließt die Befugnis ein, innerkirchlich einen Rechtsweg mit dem Ziel zu öffnen, in der Religionsgesellschaft aufgetretene Rechtsstreitigkeiten durch eigene Spruchkörper mit qualifizierten Richtern zu entscheiden. Dieser Wertentscheidung einer Religionsgesellschaft hat der Staat dadurch Rechnung zu tragen, dass staatliche Gerichte erst nach Ausschöpfung des innerkirchlichen Rechtswegs angerufen werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2014 – 2 C 19/12 –, juris Rn. 27 unter Bezugnahme auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. Sep-

tember 1998 – 2 BvR 1476/94 – NJW 1999, 349 <350>; BGH, Urteil vom 28. März 2003 – V ZR 261/02 – BGHZ 154, 306 <312>, m.w.N.).

Die Klägerin hat sich mit ihrer Klage an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main gewandt, da die Beklagte innerhalb der Dreimonatsfrist des § 75 VwGO trotz wiederholter Aufforderung nicht reagiert habe, der innerkirchliche Rechtsweg ist daher nicht erfolglos beschritten, sodass der Klage vorliegend jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Die Verweisungsvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffen nur das Verhältnis der verschiedenen staatlichen (fachgerichtlichen) Rechtswege untereinander, dagegen nicht das Verhältnis der staatlichen Gerichtsbarkeit insgesamt zu den von einer Kirche im Rahmen ihrer Selbstbestimmung (Art. 140 GG, Art. 137 WRV) errichteten Kirchengerichten (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 1994 – 2 C 23/92 –, juris Rn. 13), sodass eine Verweisung der unzulässigen Klage an das kirchliche Verwaltungsgericht der Beklagten ausscheidet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Die Beschwerde kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektroni-